STADT MARSBERG Ortsteil Bredelar

Bebauungsplan Nr. 5a "LICHTEN EICHEN" M. 1 : 1000

1. Änderung

Dieser Bebauungsplan besteht aus zwei Teilplänen: 1.) Ursprungsplan Nr. 5,
2.) Änderungsplan Nr. 5a.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

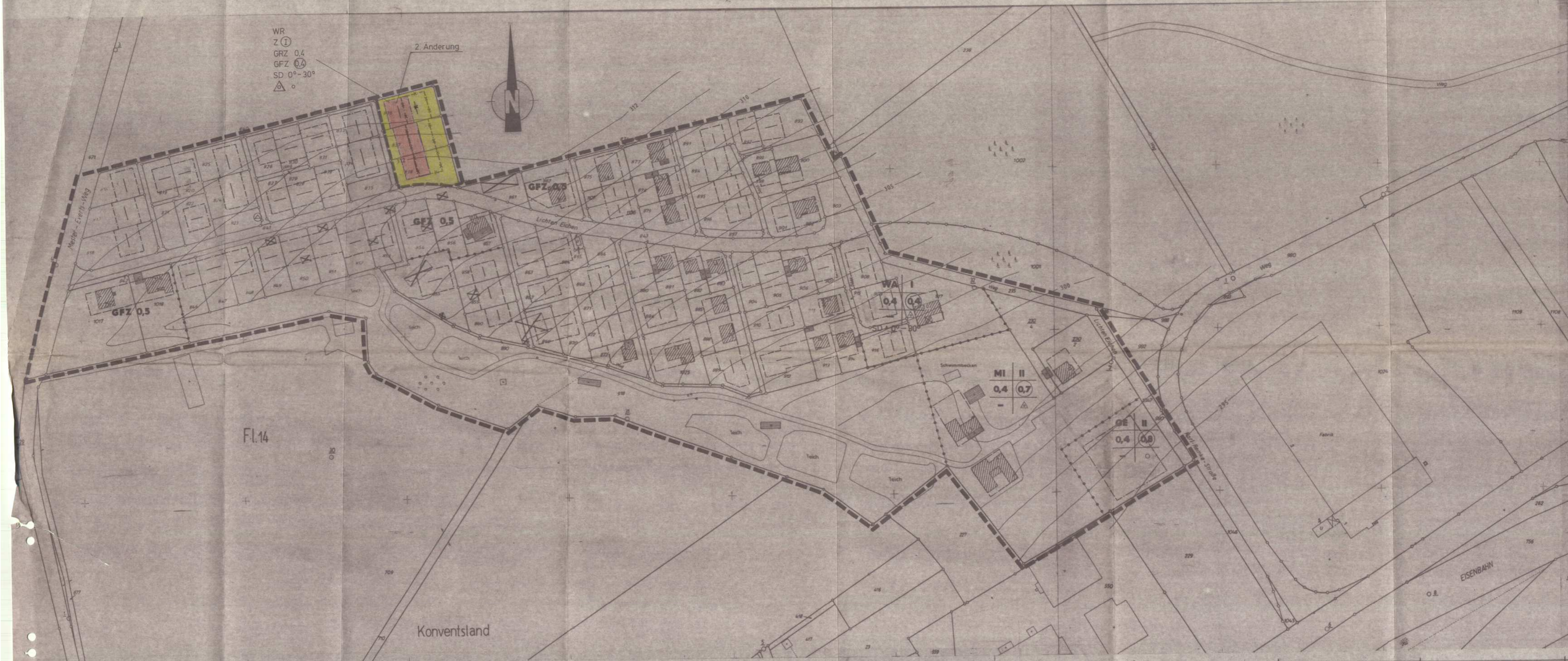

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Lichten Eichen" (Bebauungsplan Nr. 5 b) der Stadt Marsberg, Stadtteil Bredelar, gem. § 13 BBauG, lt. Ratsbeschluß vom 31.5.1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1o.1979 (GV NW S. 594), des § 2 Abs. 1 und des § 13 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 31.5.1983 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 5 b der Stadt Marsberg, Stadtteil Bredelar, gem. § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 5 b (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 1 und 3 BauNVO)

- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 - 2o BauNVO)

- Z (I) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- x x aufgehobene Festsetzungen

Gestaltungsvorschriften

- Hauptfirstrichtung
- SD Satteldach mit Angabe der Dachneigung z.B. 3o °

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 31.5.1983 die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG gem. § 1o BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Marsberg, den 31.5.1983 (Siegel: STADT MARSBERG 13)
Scholl Bürgermeister
D. Klis Ratsmitglied
Follmann Schriftführer

Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 BBauG erfolgte am 15.7.1983. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes trat am 16.7.1983 in Kraft.
Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Marsberg öffentlich aus.

Marsberg, den 18.7.1983 (Siegel: STADT MARSBERG 13)
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
[Unterschrift]

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Marsberg, den
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1o.1979 (GV. NW 1979 S. 594), des § 2 Abs. 1 und des § 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des § 1o3 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.197o (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27.3.1979 (GV. NW S. 122), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 15.12.1980 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 5a "Lichten Eichen" in Marsberg-Bredelar gemäß § 1o BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 1o3 BauO NW als Satzung beschlossen.

Festsetzungen gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb von Baugebieten (§ 16 Abs. 5 BauNVO) vom 15.9.1977)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG sowie §§ 1 tlw., 4 und 8 BauNVO vom 15.9.1977)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.

GE Gewerbegebiete (§ 8 i.V. mit § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze der nachstehenden Betriebsarten:
   Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
   Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
   Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
   Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und Möbelmontage
   Anlagen zur Lagerung von Schmierstoffen
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden.

MI Mischgebiet (§ 6 i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO)

Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- z.B. I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl GRZ
- z.B. (0,4) Geschossflächenzahl GFZ

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o offene Bauweise, Gebäude bis zu 5o m Länge zulässig
- Baugrenze
- WA GE überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorhandene Gebäude
- zu beseitigende Gebäude

Gestaltung gem. § 103 Bau O NW

- SD Satteldach
- Dachneigung 0 - 30°
- Hauptfirstrichtung

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäss § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 (4) der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigungen des Regierungspräsidenten und des Oberkreisdirektors rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes die seit dem 30.5.1971 rechtsverbindlich sind für den geänderten Teil des Bebauungsplanes außer Kraft.

Siegel
gez. Gerlach Bürgermeister i.V.
gez. Kümmel Ratsmitglied
gez. Kossmann Schriftführer

Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Brilon, den 21. 1. 1981 gez. Schmidt, KOVerm.Rat	Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)~~ durch Beschluß des Rates der Stadt Marsberg am 29.5.78 beschlossen worden. Marsberg, den 29.5.1978 Bürgermeister gez. Biederbeck Ratsmitglied gez. Sauerland Schriftführer gez. Schlömer Siegel	Die Änderung dieses Bebauungsplanes und die Art und Weise der Bürgerbeteiligung ist gem. §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 3 BBauG am 20.7.78 u. 4.8.78 ortsüblich bekanntgemacht worden. Marsberg, den 15.8.1978 Siegel gez. Kossmann ~~Bürgermeister~~ / Stadtdirektor i.V.	Der Rat der Stadt / ~~Gemeinde~~ Marsberg hat am 19. 8. 1980 gemäß § 2a (6) BBauG die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung dieses Bebauungsplanes einschließlich Begründung beschlossen. Marsberg, den 19. 8. 1980 Siegel gez. Kossmann ~~Bürgermeister~~ / Stadtdirektor i.V.	Dieser Entwurf der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 21.10.80 bis 24.11.80 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 10.10.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Marsberg, den 25.11.1980 Siegel gez. Kossmann ~~Bürgermeister~~ / Stadtdirektor i.V.	~~Der Rat der Stadt / Gemeinde Marsberg hat am über die vorgebrachten~~ Anregungen und Bedenken gem. § 2a (6) BBauG ~~beschlossen~~, wurden nicht vorgebracht. Marsberg, den 25.11.1980 Siegel gez. Kossmann ~~Bürgermeister~~ / Stadtdirektor i.V.	Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.12.1980 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes gem. § 1o BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 1o3 Abs. 1 BauO NW in Verb. mit § 4 der Ersten DVO zum Bundesbaugesetz als Satzung und die Begründung beschlossen. Marsberg, den 15.12.1980 Bürgermeister i.V. gez. K.-J. Gerlach Ratsmitglied gez. Kümmel Siegel Schriftführer gez. Kossmann	Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 11 BBauG vom 18.08.76 mit Verfügung vom 24.4.81 Az.: 35.2.1 – 2.4 genehmigt worden. Arnsberg, den 24. April 1981 Der Regierungspräsident Im Auftrage: Siegel gez. Cichos	Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 103 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27.01.70 (GV. NW S. 96) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27.03.1979 (GV. NW S. 122) Az.: 63 – 82 – 06 genehmigt worden. Meschede, den 7. 5. 81 Der Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Im Auftrage: Siegel gez. Wiethoff	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG und die Genehmigung des Oberkreisdirektors gem. § 103 Abs. 1 BauO NW sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist damit gem. § 12 BBauG am rechtsverbindlich geworden. Marsberg, den Bürgermeister / Stadtdirektor	Bescheinigung Die Übereinstimmung dieses Planes einschl. aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt. , den

Stadt MARSBERG
Ortsteil BREDELAR

Bebauungsplan Nr. 5a
(1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5)

"Lichten Eichen" 2. Änderung

Plangebietsgröße: 10,5 ha
Plangröße: 1,28 qm

Planbearbeitung: HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSAMT - IM AUFTRAG:

Az: 61 82 06 BL 5
aufgestellt: Meschede, den 20. 6. 1979
überarbeitet: " "